

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Winkel vom 20.09.1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel wie folgt bekanntgemacht:
Standort der Bekanntmachungstafel:

Am Feuerwehrgerätehaus

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an dem Standort gem. Abs. 4, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- DM im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 2.500,- DM bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- DM je Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

5. unbefristete Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,- DM,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000,- DM im Einzelfall,
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO;
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM.

§ 5

**Aufwandsentschädigung des Schriftführers
im Ortsgemeinderat**

Der Schriftführer des Ortsgemeinderats erhält für die Teilnahme an den Sitzungen und die Fertigung der Niederschriften des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluß des Ortsgemeinderates festgesetzt wird.

§ 6

Pauschalbesteuerung der Aufwandsentschädigungen

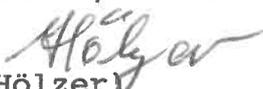
Sofern bei der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und den Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 4 und 5 nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.1974 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 29.05.1991 außer Kraft.

Winkel, den 20.09.1994


(Hölzer)
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winkel vom 20.9.94

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 24.8.94 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anwesende Ratsmitglieder: 5

für die Satzung haben gestimmt: 4

Gegenstimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

II. Diese Satzung wurde am 11.11.94 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

Daun, den 17.3.95

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Im Auftrage:

May
(Mars)

III. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winkel

vom 15.08.1974

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der letztgültigen Fassung sowie der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01.03.1974 (GVBl. S. 105) in der letztgültigen Fassung in der Sitzung am 24.05.1991 folgende III. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters - erhält folgende neue Fassung:

"§ 5 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der EntschädigungsVO-Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der entsprechenden Größenklasse."

§ 2

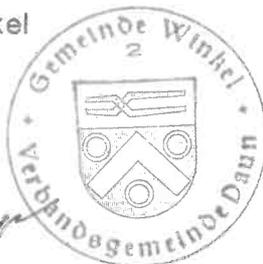
Diese III. Änderungssatzung tritt zum 01.01.1991 in Kraft.

Winkel, den 29.05.1991

Ortsgemeinde Winkel

(Hölzer)
Ortsbürgermeister

Hölzer



Anlage

zur III Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winkel

I.

Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.1991 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	<u>5</u>
Anwesende Ratsmitglieder	<u>3</u>
Für die Satzung haben gestimmt	<u>3</u>
Nein-Stimmen	<u>-</u>
Stimmenthaltungen	<u>-</u>

II.

Diese Satzung wurde am _____ der Kreisverwaltung Daun gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

III.

Die Kreisverwaltung Daun hat mit Schreiben vom _____ mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

IV.

Die Satzung wurde am 07.06.1991 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.

V.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Daun, den 26.09.1991

Verbandsgemeindeverwaltung Daun

Im Auftrage:

(Reuter)

